



Benutzungs- und Entgeltordnung
für die
gemeindlichen Kindertageseinrichtungen

03. August 2015

1. Aufgaben, Zweckbestimmung und Begriffsdefinitionen
2. Aufnahme
3. Kündigung
4. Wechsel der Tageseinrichtung oder Betreuungsform
5. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten
6. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass
7. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)
8. Versicherung
9. Aufsicht
10. Regelung in Krankheitsfällen
11. Elternbeirat
12. Datenschutz
13. Inkrafttreten

1. Aufgaben, Zweckbestimmung und Begriffsdefinitionen

- 1.1. Die Erziehung in den öffentlichen Einrichtungen soll die Erziehung des Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen. Die Bildungs- und Erziehungsangebote tragen zur Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes bei und richten sich nach der jeweiligen familiären und gesellschaftlichen Situation. Unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten werden berücksichtigt und geachtet.
- 1.2. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags werden Fachkräfte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig fortgebildet.
- 1.3. Die Kindertageseinrichtungen der Gesamtgemeinde Achstetten sind öffentliche Einrichtungen, die privatrechtlich betrieben werden. Die Bildungs- und Erziehungsarbeit richtet sich nach dieser Benutzungsordnung sowie den gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.4. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt entsprechend Nr. 7 dieser Ordnung erhoben.

2. Aufnahme

- 2.1. Die Einrichtungen können Kinder entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis und Platzkapazität aufnehmen.
- 2.2. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung in Absprache mit dem Träger.
- 2.3. Kinder mit und ohne Behinderung werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten bzw. als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- 2.4. Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen sofern möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- 2.5. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss eine Bescheinigung nach Anhang 2 der Broschüre „Kindergartenordnung“ des Landesverbands katholischer Kindertagesstätten vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von der nach SGB V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.
- 2.6. Es wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes entsprechend den Empfehlungen der Impfkommision Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.

- 2.7. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrags (Anhang 1 und 3 Broschüre „Kindergartenordnung“)
- 2.8. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Anschrift, privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Kündigung

- 3.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis im Lauf des Kindergartenjahres ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 3.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind im Anschluss an das Kindergartenjahr in die Schule überwechselt. Das Vertragsverhältnis endet dann mit Ablauf des Kindergartenjahres.
- 3.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen, wenn
 - ein Kind länger als 4 Wochen zusammenhängend unentschuldig fehlt,
 - die Eltern, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten, trotz schriftlicher Abmahnung
 - ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate trotz schriftlicher Mahnung besteht,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs bestehen,
 - wenn die Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung verweigert wird.
- 3.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Wechsel der Tageseinrichtung oder Betreuungsform

- 4.1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen Einrichtung der Gemeinde Achstetten in Absprache mit den Leitungen durch eine

Ummeldung möglich, sofern entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel erfolgt mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende. In dringenden Fällen kann hiervon, wenn aus organisatorischer Sicht möglich, abgewichen werden.

- 4.2. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gesamtgemeinde Achstetten einen Betreuungsplatz innehat.

5. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

- 5.1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtungen.
- 5.2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 5.3. Fehlt ein Kind, ist umgehend die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- 5.4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und den Schließtagen der jeweiligen Einrichtung, geöffnet.
- 5.5. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Eltern abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungsphase werden besondere Absprachen getroffen.

6. Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 6.1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und der Schließtageplan den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.
- 6.2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung übertragbarer Krankheiten, etc.) geschlossen werden, werden die Eltern hiervon baldmöglichst unterrichtet.

7. Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

- 7.1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag (Benutzungsentgelt) erhoben. Der Elternbeitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

- 7.2. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 05. eines Monats zu entrichten. Der Gemeinde kann hierzu eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7.3. Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben und sind damit auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- 7.4. Für Kinder, die nach den Sommerferien in die Schule überwechseln ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem das Betreuungsverhältnis tatsächlich endet.
- 7.5. Bei der Bemessung des Elternbeitrags werden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Familienverband des Zahlungspflichtigen leben und dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, berücksichtigt.
Stichtag für die Festlegung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse jeweils zum Beginn des Ereignismonats. Die Eltern müssen die Veränderung der Familienverhältnisse der Einrichtungsleitung mitteilen.
- 7.6. Sofern für die Beitragshöhe das Alter des Kindes maßgebend ist, verändert sich das Benutzungsentgelt mit Beginn des Geburtsmonats, in dem das Kind das folgende Lebensjahr vollendet hat.
- 7.7. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung. Die Benutzungsentgelte werden als Monatsbeiträge erhoben, unabhängig davon, ob ein Kind die Einrichtung an allen Wochentagen besucht.
- 7.8. Eine Kombination der Betreuungsangebote (Regelbetreuung, Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagesbetreuung) ist möglich, sofern in der jeweiligen Einrichtung die Angebote bestehen und Platzkapazitäten für eine Kombination vorhanden sind. Des Weiteren darf dadurch kein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstehen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

In den Fällen, in denen Betreuungsangebote kombiniert werden, berechnet sich der monatliche Beitrag aus den Tagessätzen des jeweiligen Betreuungsangebots vervielfacht mit der Zahl der jeweils vereinbarten Betreuungstage.

Eine Betreuung ist für alle Wochentage zu vereinbaren. Kombinierte Betreuungsangebote können, sofern verfügbar, pro Kindergartenjahr einmal verändert werden und sind 4 Wochen zum Monatsbeginn zu beantragen.

8. Versicherung

- 8.1. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während der Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste, etc.).
- 8.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden.
- 8.3. Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 8.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Aufsicht

- 9.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 9.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.
- Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 12 der Broschüre) von wem das Kind abgeholt werden darf.
- 9.3. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, etc.) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

10. Regelung in Krankheitsfällen

- 10.1. Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 10.2. Damit die Einrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer der in den Absätzen 3,4 und 5

genannten Tatbestände von den Eltern des betroffenen Kindes der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (S.81 der Broschüre).

- 10.3. Das IfSG bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in eine Einrichtung gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht vollständig abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 10.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr- Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 10.5. Auch bei unspezifischen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Halsschmerzen, Hautausschlag und ähnlichen Erkrankungen sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 10.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung der Eltern oder des Arztes verlangen, in der gem. IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht zu befürchten ist.
- 10.7. Nur in besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme ausschließlich in der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal verabreicht. Diese Voraussetzungen müssen gegeben sein:
- Angaben zum Kind sowie zum behandelnden Arzt
 - Angaben zum betreffenden Medikament und der Dosierung, Lagerung, Besonderheiten im Umgang
 - Falls eine chronische Erkrankung vorliegt, müssten die Angaben hier erfolgen
 - **Die Eltern versichern über ein Formblatt (Anhang 6 der Broschüre),**
 - dass das Medikament ärztlich verordnet ist; des Weiteren,
 - dass sie mit dem Arzt Rücksprache gehalten haben und die Verabreichung

auch durch medizinisch nicht fachkundiges Personal vorgenommen werden kann!!!

- dass der Arzt von seiner schriftlichen Schweigepflicht entbunden wurde, so dass **das erzieherische Personal jederzeit Rückfragen stellen kann!!** (Das erzieherische Personal kann außerdem, wenn es ihnen erforderlich erscheint von den Eltern eine Einweisung durch den zuständigen Arzt fordern)
- Mit der Unterzeichnung dieses Formblattes wird die Haftung des Trägers bzw. der pädagogischen Mitarbeiter/innen rechtlich ausgeschlossen.
- Diese Vereinbarung kann jederzeit von beiden Vertragspartnern widerrufen werden.

11. Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

12. Datenschutz

- 12.1. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben und verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 12.2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 12.3. Die Erfassung der Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 12.4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Eltern.

13. Inkrafttreten

- 13.1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.
- 13.2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Regelungen in Form der Satzung über die Erhebung von Kindergartenbenutzungsgebühren in den gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung) vom 23.04.2001 mit allen Änderungen ihre Gültigkeit.